Satzung zur Benutzung des Nachtasyls der Stadt Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 30. April 2014, in Kraft seit 08. Mai 2014)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 29. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsnatur und Zweck des Nachtasyls

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen hält die Stadt Eisenhüttenstadt im Rahmen der Gefahrenabwehr ein Nachtasyl als öffentlich-rechtliche Einrichtung bereit. Ein Nachtasyl erhalten Personen, die ihres Wohnraumes verlustig gegangen und im Rahmen der Selbsthilfe nicht in der Lage sind, die akute Notlage eigenständig abzuwenden.

(2) Obdachlos im Sinne der Satzung sind Personen ohne Unterkunft, soweit und solange sie aus eigenen Kräften und Mitteln nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit zu beseitigen.

(3) Benutzer der Einrichtung ist jede Person oder Familie, die durch Einweisungsentscheidung der Stadt Eisenhüttenstadt zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.

(4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Eisenhüttenstadt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich und kein Mietverhältnis im Sinne der §§ 535 ff. BGB. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Einweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(5) Die Unterbringung erfolgt mit dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung die öffentlich-rechtliche Unterbringung zeitnah zu beenden. Die Benutzer sind verpflichtet, nach ihren Kräften hieran mitzuwirken.

§ 2
Aufnahme, Beginn und Ende der Benutzung

(1) Die Aufnahme in das Nachtasyl erfolgt aufgrund eines schriftlichen Bescheides. Für die Benutzer/innen gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Benutzung des Nachtasyls.

(3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Eisenhüttenstadt. Soweit die Benutzung des Nachtasyls über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung des Nachtasyls.

(4) Die Benutzung endet auch durch Verzicht des/der Benutzers/innen oder Widerruf seitens der Stadt Eisenhüttenstadt. Der Verzicht ist gegenüber der Stadt Eisenhüttenstadt schriftlich zu erklären.

(5) Als Verzicht gilt auch, wenn das Nachtasyl von den Benutzern/-innen nicht innerhalb von acht Tagen genutzt wird oder das Nachtasyl nicht innerhalb eines Tages nach Bescheiderteilung von den Benutzern/-innen in Anspruch genommen wird bzw. mehr als acht Tage ohne Abmeldung nicht genutzt wird.

(6) Verstößt ein/eine Benutzer/in wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung des Nachtasyls, so kann eine Aufhebung der Einweisung sofort erfolgen, es sei denn, eine sofortige Aufhebung der Einweisung stellt eine besondere Härte dar.

§ 3
Auskunftspflicht

Die Benutzer/innen haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 4
Benutzungsgebühren

Die Benutzung des Nachtasyls ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Nachtasyls der Stadt Eisenhüttenstadt, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Hausordnung

(1) Die Benutzung des Nachtasyls wird im Einzelnen durch eine Hausordnung geregelt.

(2) Die Benutzer/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(3) Die Unterbringung von persönlichem Eigentum (Mobiliar, Wertsachen usw.) ist durch die betroffenen Personen eigenverantwortlich zu regeln.

(4) Das Einbringen und Halten von Haustieren in den Räumen des Nachtasyls ist untersagt.

§ 6
Benutzung durch Dritte

Die Benutzer/innen dürfen das Nachtasyl nicht – auch nicht teilweise – Dritten weder entgeltlich oder unentgeltlich überlassen.

§ 7
Zutritt zum Nachtasyl

(1) Das Nachtasyl steht täglich von 18:00 Uhr bis 09:00 Uhr für die Benutzer/innen zur Verfügung.

(2) Grundsätzlich ist die Privatsphäre der Benutzer/innen in ihrer zugewiesenen Räumlichkeit geschützt. Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Unterkunftsbetriebes notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Räumlichkeiten auch ohne Einwilligung der Benutzer/innen zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen oder der Beauftragte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr handeln muss.

§ 8
Haftung

(1) Die Benutzer/innen haften für alle Schäden, die der Stadt Eisenhüttenstadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung der Obhutpflicht für zur Verfügung gestelltes Nachtasyl entstehen.

(2) Die Haftung der Stadt Eisenhüttenstadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/innen im Nachtasyl bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Eisenhüttenstadt keine Haftung.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Städtischen Obdachlosenunterkunft Eisenhüttenstadt vom 17.12.2002 außer Kraft.